

Überschuldung – Versuche des Gesetzgebers ein systemimmanentes Phänomen in den Griff zu bekommen

Die Entwicklungen auf dem Markt laufen oft den gesetzlichen Normierungen davon. Durch eine aufmerksame und vorausschauende Gesetzgebung gelingt es den Schutz der KonsumentInnen auf hohem Niveau zu halten und dadurch Überschuldungen zu vermeiden.

Der Staat, der durch die Einführung des Schuldenregulierungsverfahrens im Jahr 1995 erste Bemühungen zur Entschuldung Privater gesetzt hat, ist nun zu einer Verbesserung der Regelungen aufgerufen um mehr SchuldnerInnen die Möglichkeit zur Restschuldbefreiung zu bieten. Darüber hinaus wird der Ruf nach einer umfassenden VerbraucherInnenbildung als präventive Maßnahme immer lauter.

Die im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 (ABGB) zu findenden Bestimmungen zum Schutz von SchuldnerInnen sind rar. Zwar gibt es ein Verbot, bei einer Forderung ohne gerichtliche Geltendmachung die Zinsen über die Hauptschuld wachsen zu lassen; durch die Praxis der Kontokorrentverrechnung bei Krediten werden aber die Zinsen regelmäßig dem Kapital zugeschlagen, so dass die Regelung erst ab Fälligkeit des Kredits zur Anwendung kommt.

Die Anrechnungsregel im ABGB allerdings fördert in erster Linie die Kreditgeber, da demgemäß Zahlungen auf eine Schuld zuerst auf die Zinsen und dann auf das Kapital anzurechnen sind. In der Praxis werden von diesen Zahlungen zu allererst aber noch die Kosten der Rechtsverfolgung abgezogen, so dass nicht selten die Schuld gleich bleibt, in einigen Fällen sich sogar erhöht.

Um die Situation überschuldeter Personen zu erleichtern gibt es daher bereits - auch als Reaktion auf die im Jahr 1997 vom BMSK durchgeführte Wilhelminenbergtagung zum Thema „Verschuldung – individuelle und sozialstaatliche Verantwortung“ – Gespräche im Rahmen einer Arbeitsgruppe im Justizministerium: einerseits wird ein Verbot des Zinseszins (wie in Deutschland) angedacht, andererseits eine Änderung der Anrechnungsregel, wonach zuerst die Kosten, dann das Kapital, und zuletzt die Zinsen getilgt werden, diskutiert. Fraglich ist noch, ab welchem Zeitpunkt diese Regelungen zur Anwendung kommen sollen: möglich wäre eine generelle Anwendung oder eine Anwendung ab Verzug einer Zahlung oder – wie die Kreditwirtschaft das gerne hätte – erst 6 Monate nach Fälligkeit einer Schuld.

Der von den Schuldenberatungen immer wieder kritisierten „Zinsenspirale“ könnte damit ihre Relevanz genommen werden.

Darüber hinaus sind Bestrebungen im Gang das Privatinsolvenzverfahren zu erleichtern. Ein Abgehen von der 10%-Quote,

die SchuldnerInnen jedenfalls an ihre GläubigerInnen abliefern müssen, um in den Genuss der Restschuldbefreiung zu kommen, ist zwar nicht in Sicht; diskutiert wird aber die Möglichkeit einer Erweiterung der Billigkeitsgründe. Diese sind bislang zwar auch nicht abschließend im Gesetz angeführt, so dass RichterInnen durchaus die Möglichkeit hätten im Sinne des Zwecks der Bestimmung weitere Gründe heranzuziehen. Nachdem diese Möglichkeit aber nicht in Anspruch genommen wurde, soll es jetzt zu einer expliziten Erweiterung dieser Gründe im Gesetz kommen. Eine weitere Neuerung könnte eine amtswegige Überleitung in das Insolvenzverfahren bei solchen Personen sein, die innerhalb eines Jahres ihre fälligen Schulden nicht zurückzahlen können und daher immer wieder mit erfolglosen Exekutionen konfrontiert werden.

Um es erst gar nicht so weit kommen zu lassen, sehen viele – darunter auch der IWF, die OECD und die EU – die Verbreitung der VerbraucherInnenbildung, und dabei insbesondere der finanziellen Allgemeinbildung, als probates Heilmittel. VerbraucherInnen müssten nur ausreichend informiert sein, dann wären die meisten Überschuldungen und Insolvenzen zu vermeiden. Dabei ist allerdings zunächst Information und Bildung zu unterscheiden. Während VerbraucherInneninformation sich meist darin erschöpft die Produkte und ihre Vor-, im besten Fall auch ihre Nachteile zu erklären, soll VerbraucherInnenbildung die Menschen befähigen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen in der globalisierten Wirtschaft und der Nachhaltigkeit sowie ihrer eigenen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse bewusste Entscheidungen zu treffen. Dem steht entgegen, dass lt. einer Befragung der EU aus dem Jahr 2004 sich ca. drei Viertel der europäischen Bevölkerung nicht mit Finanzthemen beschäftigen möchten. Dementsprechend schlecht ist auch das diesbezügliche Wissen.

Will man nachhaltig Änderungen herbeiführen, die wirklich zu einer Haltungsende hin zu kritischen KonsumentInnen führen sollen, so müsste am besten schon in der Volksschule das Interesse an Verbraucherthemen geweckt und kontinuierlich durch geeignete Materialien der eigene Handlungsspielraum ausgelotet und die Hintergründe der Wirtschaft näher gebracht werden.

Beate Blaschek
ist Leiterin der Abteilung für Konsumentenschutz, Finanzdienstleistungen und Verbraucherbildung im BMSK